

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 29.06.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|---|
| 115. | Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan „Dorfbreite III“ im OT Barmke | 2 |
| 116. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Rennau;
hier: Bebauungsplan „Hinter der Mühle“ in Rottorf | 4 |

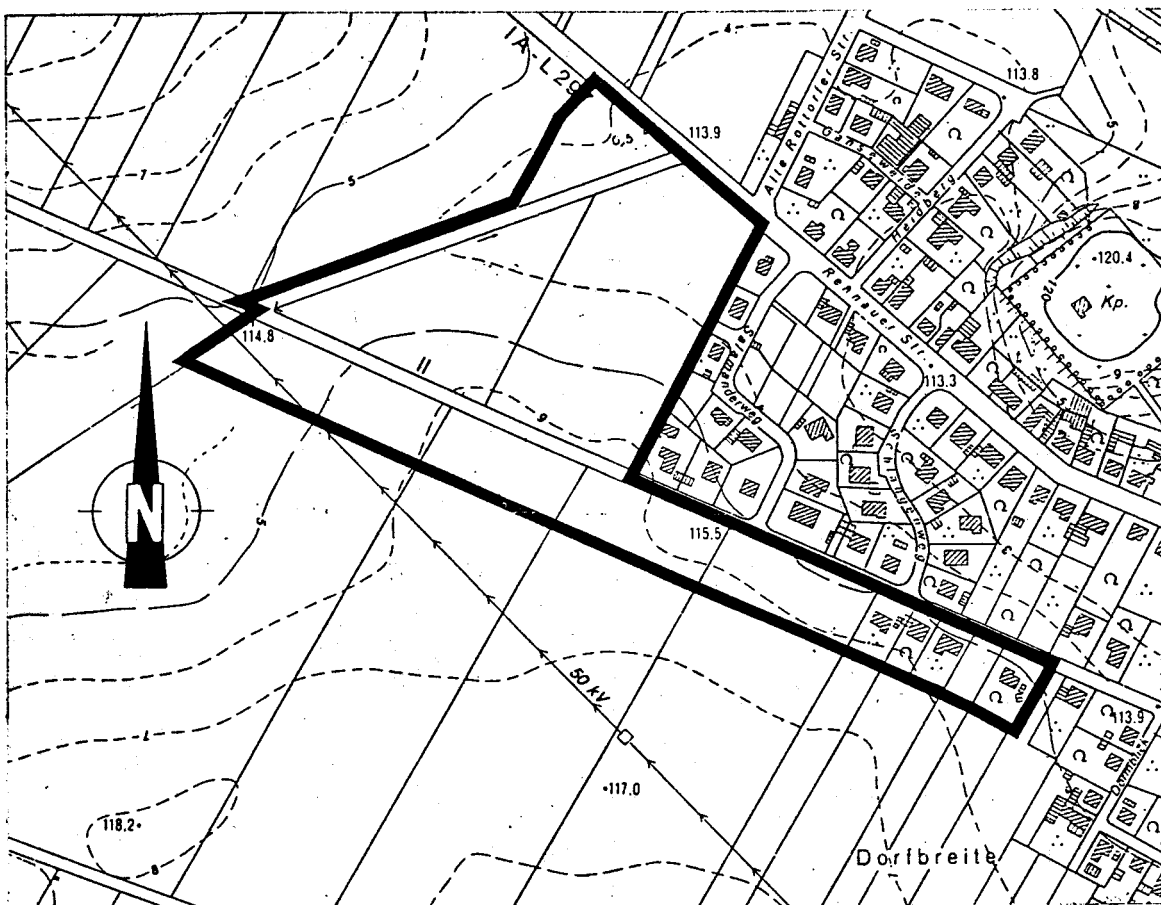
B. Nichtamtlicher Teil

**115. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan "Dorfbreite III" im OT Barmke**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.06.01 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Dorfbreite III**“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte, Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt Helmstedt

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Planungsabteilung, Markt 1, Zimmer 82 (2. OG/Altbau), während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 22.06.2001

Stadt Helmstedt
Die Stadtdirektorin

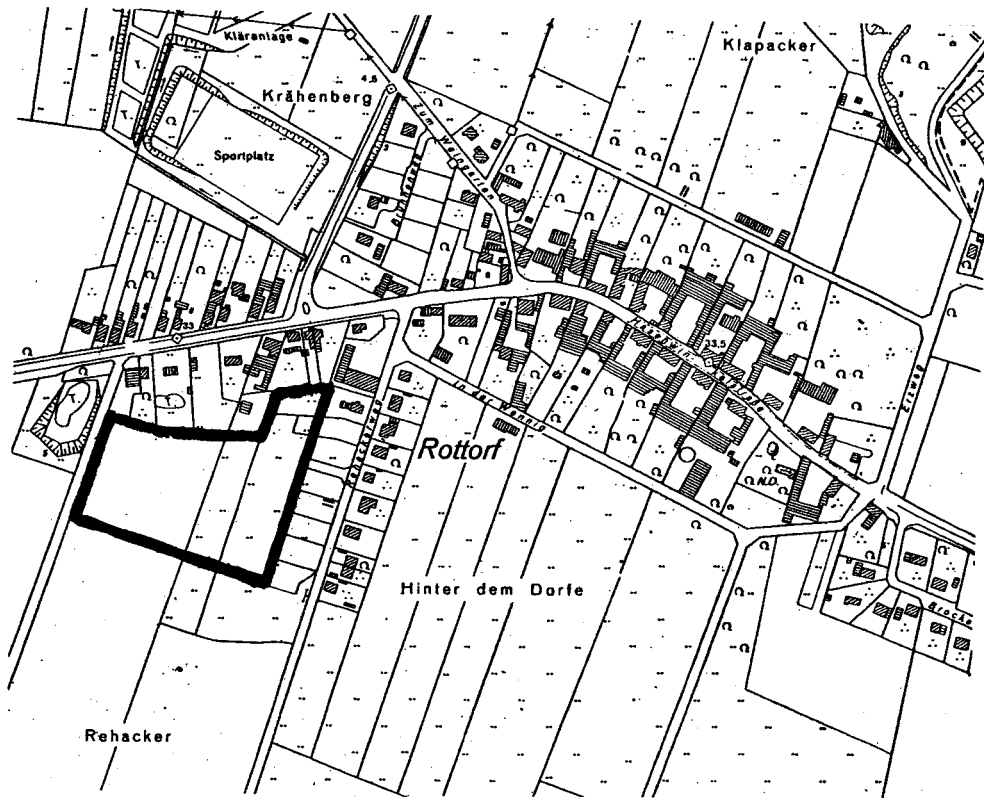
gez. Heister-Neumann

ABl.-Nr. 25 vom 29.06.2001

**116. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Rennau;
hier: Bebauungsplan "Hinter der Mühle" in Rottorf**

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 15. März 2001 den Bebauungsplan „Hinter der Mühle“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rennau geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rennau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer 2, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Grasleben, den 22.06.2001

Gemeinde Rennau
Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 29.06.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian